



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 1

Dienstgeberkündigung und Krankenstand

Im Jahr 2017 wurde vom Gesetzgeber § 9 Abs. 1 AngG sowie § 5 EFZG dahingehend abgeändert, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankenstand auch dann bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis während einer Arbeitsverhinderung oder im Hinblick auf eine Arbeitsverhinderung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit einvernehmlich beendet wird. Bereits zuvor war für Arbeiter und Angestellte geregelt, dass für diese, wenn sie während eines Krankenstandes gekündigt werden, der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bestehen bleibt, auch wenn das Dienstverhältnis früher endet. Der Gesetzgeber hat es verabsäumt, die zuvor genannten gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu ergänzen, dass im Krankenstand gekündigten über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus die Entgeltfortzahlung gebührt. Aufgrund der derzeitigen Regelung sind DienstnehmerInnen, die vom Dienstgeber ohne ihr Zutun im Hinblick auf einen Krankenstand gekündigt werden, wesentlich schlechter gestellt als DienstnehmerInnen, die im Hinblick auf einen Krankenstand ihre Zustimmung zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses geben. Vom Dienstgeber gekündigten DienstnehmerInnen sollte zumindest derselbe Schutz zukommen wie Beschäftigten, die einer einvernehmlichen Auflösung zustimmen.

Um diesen Wertungswiderspruch zu bereinigen, stellt die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer den Antrag an die Österreichische Bundesregierung, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass in § 9 Abs. 1 AngG sowie § 5 AngG zusätzlich geregelt wird, dass DienstnehmerInnen, die im Hinblick auf einen Krankenstand gekündigt werden, **über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus die Entgeltfortzahlung gebührt.**

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 2

Anpassung des Urlaubsgesetzes an europäisches Recht

Es ist aufgrund der in jüngster Zeit ergangenen EuGH-Urteile in den *Rechtssachen Kreuziger und Max-Planck-Gesellschaft* erforderlich, Änderungen im österreichischen Urlaubsrecht vorzunehmen um dieses europarechtskonform zu gestalten.

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union findet sich das Recht jedes Arbeitnehmers/jeder Arbeitnehmerin auf bezahlten Jahresurlaub verankert. Laut der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Österreich unmittelbare Geltung. Die Umsetzung des Grundrechts auf bezahlten Jahresurlaub in Österreich erfordert aus Sicht der Arbeiterkammer Änderungen im Urlaubsgesetz.

Um das österreichische Urlaubsrecht mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen, fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer die Österreichische Bundesregierung auf, Gesetzesänderungen im Urlaubsgesetz dahingehend zu initiieren, dass

- der **Geltungsbereich des Urlaubsgesetzes auf freie Dienstverhältnisse erweitert** wird;
- § 5 Abs. 1 UrlG dahingehend abgeändert wird, dass eine **Anrechnung der Krankenstandstage auf das Urlaubsmaß ab dem ersten Krankenstandstag** erfolgt und nicht wie bisher erst, wenn die Krankheit mehr als drei Kalendertage gedauert hat;
- § 10 Abs. 2 UrlG der normiert, dass DienstnehmerInnen bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis keine Urlaubersatzleistung für offene Urlaubstage aus dem laufenden Urlaubsjahr im Zeitpunkt der Beendigung erhalten, **ersatzlos aufgehoben** wird, um zu gewährleisten, dass jeder Beschäftigte unabhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Geldersatz für den noch offenen Urlaub erhält;
- § 4 Abs. 5 UrlG dahingehend abgeändert wird, dass die Verjährung des Urlaubes nur eintritt, wenn der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer vom Unternehmen nachweislich **innerhalb der Verjährungsfrist tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt wurde, den Urlaub zu konsumieren**.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 3

Weiterbestehen von Leistungsausschüssen auf regionaler Ebene

Der Vorstand ist grundsätzlich das geschäftsführende Organ in den Sozialversicherungsträgern. Er kann einzelne seiner Obliegenheiten u.a. von ihm eingesetzten Ausschüssen übertragen (§ 434 Abs. 1 ASVG).

Die regionalen Leistungsausschüsse sind Ausschüsse des Vorstandes. Sie setzen sich jeweils aus einer/einem Dienstnehmer- und DienstgebervertreterIn zusammen. Beispielsweise regelt der Anhang zur Geschäftsordnung des Vorstandes der Pensionsversicherungsanstalt in § 8, welche Angelegenheiten den Leistungsausschüssen übertragen werden. Es handelt sich um Angelegenheiten aus dem Leistungs- und Versicherungswesen, wie beispielsweise die Entscheidung über eine Gebührlichkeit von Pensionsleistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, Leistungen nach dem BPGG oder um die Feststellung von Versicherungs- oder Schwerarbeitszeiten.

Damit sind derzeit die Sozialpartner auf regionaler Ebene in die Entscheidungsfindung miteingebunden.

Ab 1.1.2020 gibt es das Gremium des Vorstandes – somit auch die Leistungsausschüsse - nicht mehr und obliegt dem Verwaltungsrat grundsätzlich die Geschäftsführung (§ 432 Abs. 1 ASVG). Vorgesehen ist, dass der Verwaltungsrat u. a. die Entscheidung in Leistungsangelegenheiten tunlichst dem Büro des Versicherungsträgers zu übertragen hat. Dies bedeutet, dass keine Entscheidungen mehr in Leistungsangelegenheiten durch die Selbstverwaltung getroffen werden.

Die von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erlassene Mustergeschäftsordnung (BGBl II 85/2019), die für die Tätigkeit der Verwaltungsräte der Sozialversicherungsträger gilt, regelt dies auch im Anhang unter Punkt C.

Nur die Einbindung der Sozialpartnerschaft mit ihrem konkreten Bezug in die Praktiken der Arbeitswelt gewährleistet, dass in Sozialversicherungsangelegenheiten auch sachgerechte Entscheidungen gefordert und auch umgesetzt werden.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 3

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen dahingehend zu initiieren, wonach

- sozialpartnerschaftlich besetzte Ausschüsse des Verwaltungsrates auf regionaler Ebene **entsprechend den bisherigen Leistungsausschüssen** des Vorstandes ab dem 1. 1. 2020 einzusetzen sind
- die Besetzung dieser Ausschüsse **analog der Entsendung der VersicherungsvertreterInnen in die Landesstellenausschüsse** zu erfolgen hat.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 4

Sicherungslücke in der Insolvenz-Entgeltsicherung

Der Sicherungszeitraum von Entgeltansprüchen nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) orientiert sich in erster Linie am Stichtag. Je nachdem, ob das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Vorliegens eines gleichgestellten Beschlusses, wie z. B. die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen etc., aufrecht ist oder nicht, bestehen zwei alternative Sicherungszeiträume für das Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis. Ist das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung oder eines vergleichbaren Beschlusses aufrecht, besteht eine Sicherung für Entgeltansprüche, die innerhalb von sechs Monaten vor der Eröffnung oder eines gleichgestellten Beschlusses fällig geworden sind. Wurde allerdings das Arbeitsverhältnis vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gleichgestellten Beschlusses beendet, besteht eine Sicherung für Entgeltansprüche, die innerhalb von sechs Monaten vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig geworden sind.

Obwohl der Gesetzgeber mit den unterschiedlichen Sicherungszeiträumen eine Erweiterung der Insolvenz-Entgeltsicherung für die betroffenen ArbeitnehmerInnen anstrebte, legt der Oberste Gerichtshof (8 ObS 8/19p) – orientiert am Wortlaut des § 3a Abs 1 IESG in der Fassung BGBl I 2017/123 – die beiden Sicherungszeiträume sehr eng aus. Danach besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines gleichgestellten Beschlusses nur dann eine Sicherung, wenn das Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten vor der Beendigung fällig wurde. Wird das Entgelt allerdings nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig, wie unter anderem bei Folgeprovisionen, Dienstbefindungen oder auch laufenden Pensionszahlungen aus einer vertraglichen Pensionszusage, besteht grundsätzlich keine Sicherung mehr, selbst dann nicht, wenn die Fälligkeit innerhalb von sechs Monaten vor der Insolvenzeröffnung oder einem gleichbleibenden Beschluss eintreten sollte. Die Rechtsprechung kommt deshalb zu diesem Schluss, weil sie beide Sicherungszeiträume nicht kumulativ, sondern einander ausschließend alternativ anwendet. Dies führt im Einzelnen zu dem abzulehnenden Ergebnis, dass Entgeltansprüche, die bei aufrehtem Arbeitsverhältnis verdient, aber nach Beendigung fällig werden, nicht gesichert sind.



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG 4

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert daher das zuständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, den Gesetzestext des § 3a IESG dahingehend klarzustellen, dass beide Sicherungszeiträume alternativ zur Anwendung kommen und diese aus rechtspolitischer Sicht unannehmbare **Sicherungslücke geschlossen wird.**

Graz, am 14. November 2019

*Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner*



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Jährliche Indexierung des KBG-Kontos

Für Geburten ab 1.3.2017 gibt es neben dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ein sogenanntes KBG-Konto, welches mit einem Gesamtbetrag von 15.449,28 Euro (für beide Elternteile) ausgestattet ist. Seit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes 2004 wurde diese Geldleistung nicht erhöht bzw. sogar durch die Einführung des KBG-Kontos reduziert.

Im Gegensatz dazu erhöht sich das ea KBG (Berechnung 80 % des zustehenden Wochengeldes) durch die im Regelfall stattfindenden jährlichen Kollektivvertragserhöhungen.

Das KBG-Konto wird in der Regel von einkommensschwachen Familien/Studentinnen/Studenten bzw. AlleinerzieherInnen in Anspruch genommen und trifft diese eine Nichterhöhung besonders hart. Dies ist auch jene Gruppe, die von der neu eingeführten Steuererleichterung „Familienbonus Plus“ nicht profitiert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass andere Leistungen, wie z. B. das Pflegegeld, nunmehr jährlich indexiert werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, dass das KBG-Konto **jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex angepasst** ist.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 6

Bessere Bezahlung des „Papamonats“

Für Geburten ab 1. 9. 2019 wurde ein Rechtsanspruch auf einen Papamonat eingeführt. Bereits mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 1. 3. 2017 ein Familienzeitbonus in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes einen Familienzeitbonus für die Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. Auf Antrag wird eine Geldleistung in Höhe von 22,60 Euro täglich bzw. ca. 700 Euro monatlich gewährt.

Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt bereits jetzt, dass trotz des Rechtsanspruches auf den Papamonat viele Väter diesen nicht in Anspruch nehmen, da die finanzielle Ausgestaltung so gering ist und somit für viele Familien nicht leistbar ist. Zudem müssen die Väter zuvor 182 Tage kranken- und pensionsversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

Zudem wird ein in Anspruch genommener Familienzeitbonus von einem später beanspruchten Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Väter im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotens der Mutter eine **analog zum Wochengeldanspruch der Frauen gewährte Geldleistung** erhalten, welche unabhängig von Vorversicherungszeiten gewährt wird und zudem nicht mit einem später in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsgeld gegenverrechnet wird.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 7

Leistbare Mobilität für junge Menschen

Die AK-Studie „Der derzeitige Bildungsweg steirischer SchülerInnen nach der Pflichtschule“ (bmm) zeigt auf, dass der Hauptgrund dafür, dass 24 % der SchülerInnen nicht die für sie ideale Schule besuchen können, an der Erreichbarkeit bzw. der Lage der Schule liegt.

Lehrlinge, die bei der Berufsschule wohnen müssen, haben, wenn sie nur einmal wöchentlich nach Hause pendeln können, keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt. Liegt die Berufsschule in einem anderen Bundesland und werden zwei Bundesländer durchfahren, kann das Wochenpendeln nur mit zwei Top-Tickets abgedeckt werden; bei Durchfahren von mehr als zwei Bundesländern sind die vollen Kosten des Durchfahrens zu bezahlen. Es kann von den Eltern nur die Schulfahrtbeihilfe im Folgejahr beantragt werden, welche die Kosten bei weitem nicht abdeckt.

Das Top-Ticket wird in Österreich zu sehr unterschiedlichen Preisen angeboten. Zahlen Jugendliche aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland nur 70 Euro jährlich und können damit alle drei Bundesländer befahren, müssen steirische SchülerInnen und Lehrlinge 113 Euro pro Jahr aufwenden und dürfen nur innerhalb der Steiermark (inkl. Tamsweg) fahren.

Steirische Studierende zahlen 300 Euro jährlich. KollegscherInnen, Auszubildende in Produktionsschulen, AbsolventInnen eines Freiwilligensozialjahres etc. sind überhaupt nicht für das Top-Ticket berechtigt. Für ErsteinsteigerInnen gilt das Top-Ticket erst ab 1. 9. des Jahres. Freifahrausweise und Top-Tickets sind in der Steiermark nicht als Ticket am Smartphone erhältlich.

Aus Gründen des Klimaschutzes wäre es enorm wichtig, dass junge Menschen motiviert werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren, ohne sich durch einen preislichen Tarifdschub zu quälen zu müssen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- **das öffentliche Verkehrsnetz** zu Schulen und Berufsschulen auszubauen,
- die Schülerfreifahrt auch bei nur einmaligem wöchentlichem Pendeln zwischen Berufsschule und Hauptwohnsitz sowie **über alle Bundesländer** zu gewähren,



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 7

- **Top-Tickets für alle jungen Menschen** bis zum 26. Lebensjahr in sämtlichen Ausbildungen oder formellen freiwilligen Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit zu einem einheitlichen Preis von 70 Euro jährlich in allen Bundesländern auch für bundesländerübergreifende Fahrten zur Verfügung zu stellen,
- sämtliche Tickets auch auf **Smartphones** anzubieten sowie
- die Geltung der Tickets bei **erstmaligem Kauf** ab Ferienbeginn einzuführen.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Lehre mit Matura

Die Lehre mit Matura ist ein österreichisches Erfolgsmodell, das seit 2008 Lehrlingen ermöglicht, kostenfrei eine Reifeprüfung abzulegen. Die „Berufsmatura“ ist eine vollwertige Matura und ermöglicht den uneingeschränkten Zugang zu Kollegs, Akademien, Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen. In der Steiermark werden von den beiden Bildungsträgern bfi und WIFI entsprechende Vorbereitungslehrgänge und -kurse angeboten. 2019 befanden sich 1.660 steirische Lehrlinge in Vorbereitungslehrgängen zur Berufsreifeprüfung, somit rund 10 % aller Lehrlinge.

Die Bildungseinrichtungen haben bisher 6.000 Euro an Förderung vom Bund pro Lehrling erhalten. Dieser Betrag wurde seit der Einführung über 10 Jahre nicht erhöht, obwohl sich der Aufwand durch Änderungen der Rahmenbedingungen wie z. B. ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren vergrößert hat. Nun wird vom Bund eine Echkostenabrechnung verlangt, die mit 6.000 Euro gedeckelt ist. Der Aufwand für die Einrichtungen steigt dadurch enorm: Miete, Betriebskosten etc. müssen mit Belegen nachgewiesen und aliquotiert auf Unterrichtseinheiten bewertet werden. Dies ist allerdings bei eigenen Bildungshäusern nicht möglich und könnte daher nicht verrechnet werden. Indirekte Kosten wie TeilnehmerInnenbetreuung, Koordination, Buchhaltung etc. müssen mit 15% der direkten Personalkosten abgedeckt werden.

Die Bildungsträger sind sich österreichweit darüber einig, dass diese gedeckelte Echkostenabrechnung nicht kostendeckend durchgeführt werden kann. Die Folge wird sein, dass die Lehre mit Matura nicht mehr flächendeckend bzw. gar nicht angeboten werden kann.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf,

- das **bisherige Abrechnungsmodell** für Lehre mit Matura bestehen zu lassen und
- den Kostenersatz von 6.000 Euro **zu erhöhen**.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 9

Mobbing- und gewaltfreie Schulen

Die von der Arbeiterkammer Steiermark in Auftrag gegebene Studie Mobbing und Gewalt im Schulbereich (bmm) bringt erschreckende Fakten zu Tage: 62,1 % der befragten SchülerInnen geben an, dass MitschülerInnen Opfer von Mobbing oder Cybermobbing sind, 37,1 % haben Gewalt oder Tätlichkeiten bemerkt. 37,9 % der befragten SchülerInnen sind selbst von irgendeiner Art von Mobbing oder Gewalt betroffen. Vergleicht man die Zahlen mit der Studie aus dem Jahr 2017, so ist das ein Plus von fast 12 %.

Mobbing macht nachweislich krank, führt zu Angstzuständen, Schlafstörungen, Verzweiflung und sozialem Rückzug. Die Schulleistungen gehen zurück. Die Langzeitfolgen sind aber auch gefährlich: mehr als 30 Prozent der diagnostizierten Depressionen könnten den Berechnungen von WissenschaftlerInnen zufolge von Schikanen während der Kindheit herrühren. Auch schwere Krankheiten, Unstetigkeit im Berufsleben und reduzierte Sozialkontakte können die Langzeitfolgen von Mobbing-Erfahrungen sein.

Die befragten SchülerInnen selbst, aber auch die interviewten ExpertInnen zeigen auf, dass das Fehlen von Wertschätzung und Respekt, sowie Resilienz und digitaler Kompetenz und Gewalt in der Sprache sowie fehlende Empathie Mobbing und Gewalt stark fördern. Prävention findet zumeist in Ansätzen, aber nicht als Prozess, statt. Eltern und auch LehrerInnen sind oft überfordert, in vielen Fällen wird die Situation heruntergespielt.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, für eine gewalt- und mobbingfreie Schule zu sorgen und dafür

- **Präventionsmaßnahmen** strukturiert als zielgerichtete Entwicklungsprozesse ab dem Kindergarten und über alle Schultypen einzurichten mit entsprechender Zurverfügungstellung von Zeit für die Umsetzung und Angeboten professioneller Hilfe,
- **soziale Kompetenzen** (Werte, Verantwortungsübernahme, Zivilcourage, Förderung Resilienz, eine entsprechende Widerstandsfähigkeit etc.) **sowie Medienkompetenz und digitale Kompetenzen als Pflichtfächer** in den Unterricht zu integrieren,
- die Prävention von Gewalt und Mobbing in die **LehrerInnenausbildung** einzubauen und **verpflichtende Weiterbildungen** anzubieten sowie
- ein koordiniertes **Case-Management sowie Evaluierungen** einzuführen.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHER ANTRAG

Mehr Ausbildungsplätze für die Pflege

Seit vielen Jahren herrscht in der steirischen Pflegelandschaft ein Pflegepersonal-mangel. Der Beruf der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege gilt seit 2010 immer wieder als Mangelberuf. Gleichzeitig belegen Studien, dass der Pflegebedarf durch die Alterung der Gesellschaft und den Fortschritt in der Medizin und Pflege zusätzlich ansteigt.

Dennoch ist die Zahl an Pflegeausbildung rückläufig. Haben 2010 noch 716 StudentInnen eine Pflegeausbildung begonnen, so sind es 2019 nur mehr 270. Im Jahr 2020 sollen es nur mehr 144 sein, wenn, wie angekündigt, die Krankenpflegeschulen des Landes ihr Ausbildungsangebot vorzeitig einstellen, ohne dass eine vergleichbare Anzahl an FH-Studienplätzen geschaffen werden. Die Verlagerung der Diplompflegeausbildung an die steirische Fachhochschule (FH) hat jedenfalls mangels ausreichend verfügbarer Studienplätze bisher nicht zu mehr Pflegepersonal geführt. Beachtlich ist, dass über die Jahre hin das Interesse an Pflegeausbildung höher war als das Angebot. So gab es 2018 für 896 BewerberInnen lediglich 252 Ausbildungsplätze. 2019 bewarben sich 691 Personen um 270 Plätze.

Die stark favorisierte Pflegefachassistentenausbildung (2jährig) ist jedenfalls nicht geeignet, die Diplompflege (3jährig) zu ersetzen, zumal die Anforderungen an die immer komplexer werdende Pflegeversorgung durch Multimorbidität, Demenz und medizinische Aufgaben zunehmen. Die Verringerung von Diplompflegepersonal zugunsten der Assistenzberufe birgt zudem die Gefahr, dass sich die Pflegequalität vermindert, weshalb sich die Studienplatzzahl am Niveau der bisherigen DiplomabsolventInnen orientieren muss. Dabei ist darauf zu achten, dass die Pflegeausbildung nicht im Rahmen einer Lehre zu absolvieren ist.

Der Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Steiermärkische Landesregierung auf, gesetzliche Rahmenbedingungen zu initiieren, die zeitnah eine **deutliche Erhöhung** an Fachhochschul-Studienplätzen für den Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege sichert. Die Ausbildung muss auch in verkürzter und berufsbegleitender Form maturaunabhängig an Fachhochschulen angeboten werden. Solange der steigende Ausbildungsbedarf an steirischen Fachhochschulen nicht gedeckt werden kann, ist die **Diplompflegeausbildung an den Krankenpflegeschulen jedenfalls fortzuführen**

Graz, am 21. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

DRINGLICHE RESOLUTION

45 anrechenbare Jahre: Gute Pension nach harter Arbeit

Bei Pensionsantritt ab 1. Jänner 2020 können nun alle ArbeitnehmerInnen, die 45 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, abschlagsfrei in Pension gehen. Eine Verbindung der Pensionsleistung nach dem ASVG sowie nach dem allgemeinen Pensionsgesetz (APG) durch Abschläge bzw. Abschlagspunkte ist somit nicht mehr zulässig und wurde damit eine langjährige Forderung umgesetzt.

Diese Regelung betrifft LangzeitversichertenpensionsbezieherInnen, das sind Personen, die die sogenannte „Hacklerregelung“ ab dem 62. Lebensjahr erhalten; Schwerarbeiter ab dem 60. Lebensjahr sowie Invaliditäts- bzw. BerufsunfähigkeitspensionsbezieherInnen ab dem 60. Lebensjahr.

Voraussetzung dafür ist aber, dass nun ausschließlich 45 Arbeitsjahre (also auch keine Zeiträume von Arbeitslosengeldbezug, Krankengeld etc.) erworben wurde. Einzig und alleine Kindererziehungszeiten (bis zu 60 Monate) werden den Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Zeiten den Präsenz- bzw. Zivildienstes sowie Zeiten des Wochengeldbezugs werden aber nicht berücksichtigt und könnte dies auch als verfassungswidrig gesehen werden.

Da Männer in Österreich verpflichtet sind, Präsenz- oder Zivildienst zu leisten und Frauen während des Wochengeldbezuges nicht arbeiten dürfen, wird diese Regelung sehr kritisch gesehen und sollten diese Zeiten sehr wohl den Arbeitsjahren gleichgestellt werden.

Darüber hinaus gebührte bis Ende 2013 die Hacklerregelung 1 (für bis 1953 geborene Männer ohne Abschläge), ab 2014 zuerkannte Pensionen aufgrund der Hacklerregelung wurden mit Abschläge belegt. Da es nicht vom Zufall des Geburtsjahrganges bzw. vom jeweiligen Stichtag der Pensionsregelung abhängen darf, ob man nun mit oder ohne Abschläge in Pension gehen kann, müssen auch insbesondere Langzeitversicherte der Jahrgänge 1954 bis 1957, die in der Zeit ab 1.1.2014 in Pension gegangen sind, und dabei trotz Vorliegen von 45 Beitragsjahren Abschläge in Kauf nehmen mussten, abschlagsfrei bleiben.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG DRINGLICHE RESOLUTION

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die künftige Bundesregierung und die im Nationalrat vertretenen Parteien auf, gesetzlich sicherzustellen,

- dass zukünftig **alle eine abschlagsfreie Pension bekommen**, die zum Pensionseintritt mindestens 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben, auch jene, die bereits eine mit Abschlägen belastete Pension beziehen. Monate des **Präsenz- und Zivildienstes sowie des Wochengeldbezugs müssen dabei angerechnet werden und**
- dass alle bestehenden Pensionsleistungen, für die zum damaligen Stichtag die notwendigen Zugangsvoraussetzungen von 540 Beitragsmonaten aus Erwerbstätigkeit vorlagen, mit 1. Jänner 2020 **neu berechnet** bzw. neu aufgestellt werden.

Graz, am 21. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 1

Einkommens- und soziale Sicherheit der Solo-Selbständigen

Solo-Selbständige (SoSe) sind Personen, die selbständig erwerbstätig sind, über kein nennenswertes Betriebsvermögen verfügen, keine ArbeitnehmerInnen beschäftigen, gleiche Interessen an guten Rahmenbedingungen wie unselbständige Erwerbstätige haben und soziale Absicherungen für ihre Tätigkeit brauchen. Ihre Affinität zu unselbständig Erwerbstätigen wird in erster Linie dadurch begründet, dass sie ihre Arbeitskraft als wesentliches und meist einziges Betriebsmittel am freien Markt mit den systemischen Risiken anbieten. Werden diese Risiken nicht abgesichert, kommt es zu existenziellen Problemen.

Das Entstehen hybrider bzw. prekärer Erwerbsformen wie die der Solo-Selbständigen kann sich als Folge fehlender Verbandsstärke und Vereinzelung am Markt zu einer billigen Konkurrenz für die unselbständig Erwerbstätigen entwickeln. Die drohende Billigkonkurrenz ist ausreichender Anlass dafür, sowohl die Arbeitsbedingungen als auch die soziale Absicherung dieser im Wachsen begriffenen Erwerbsgruppe ins Auge zu fassen.

Eine von der Bundesarbeitskammer in Auftrag gegebene SORA-Studie (2019) ergab unter anderem ein starkes Bedürfnis nach Einkommenssicherheit und sozialer Absicherung. Die sozialen Sicherungssysteme sind insbesondere auf die Bedürfnisse von Solo-Selbständigen mit niedrigen Einkommen abzustimmen, wobei in diesem Zusammenhang Verbesserungen in der Krankenversicherung (Stichwort: Krankentgelt bei Ausfall der Arbeitskraft), Arbeitslosen- und Pensionsversicherung unbedingt notwendig sind.

Neben der unlauteren Konkurrenzierung von unselbständig Erwerbstätigen ist die Abdrängung von echten Arbeitnehmern in prekäre Arbeitsverhältnisse durch Dumpingpreise und Ausbeutung der Arbeitskraft in Folge unbegrenzter Arbeitszeitvolumen jedenfalls zu vermeiden. Verbindliche Honorarempfehlungen oder andere Mechanismen kollektiver Vereinbarungen zur Vermeidung von Dumpingpreisen sind daher anzudenken. Transparente gesetzliche Regelungen der Solo-Selbständigen leisten daher zusätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert daher die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Arbeiter, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, ein **eigenständiges Gesetz für Solo-Selbständige** zu schaffen, mit welchem die dringendsten Anliegen der Solo-Selbständigen auf eine **bezahlbare Sozialversicherung, Einkommenssicherung, Arbeitszeitschutz und kollektive Interessenvertretung sichergestellt werden**.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 2

Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung für begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen

Bisher haben begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen, für die aus gesundheitlichen Gründen eine Reduktion ihrer bisherigen Arbeitszeit zu befürworten ist, bzw. für die auch keine alternative adäquate Beschäftigungsmöglichkeit im Unternehmen gegeben ist, keine Möglichkeit auf eine Reduktion der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zu bestehen. Um diesen begünstigt behinderten ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit zu geben, ihren Arbeitsplatz zu behalten, ist es notwendig, begünstigt behinderten ArbeitnehmerInnen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung einzuräumen. Da eine Stundenreduktion in Form einer normalen Teilzeitbeschäftigung sowohl zu einer Reduktion des monatlichen Entgelts führt als auch zu einer Reduktion der Sozialversicherungsbeiträge, ist es unabdingbar, die „Teilzeitbeschäftigung für begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen“ analog zu einem Großteil der Bestimmungen der Altersteilzeit“ auszugestalten. Zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Stundenreduktion durch den/die begünstigt behinderte ArbeitnehmerIn wird es nur dann kommen, wenn die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer sozialversicherungsrechtlich abgesichert ist und darüber hinaus Einkommenseinbußen durch Gewährung eines Lohnausgleiches abgemildert werden. Zur Erreichung dieses Ziels muss das Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, der/dem Beschäftigten einen Lohnausgleich, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, sowie die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit zu bezahlen. Zielführend erscheint es, diese Mehraufwendungen den DienstgeberInnen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zur Unterstützung der beruflichen Integration von begünstigt behinderten ArbeitnehmerInnen mit Behinderung im Ausmaß von 100 % zu ersetzen.

Voraussetzungen für den Rechtsanspruch:

- Dauer des Dienstverhältnisses mindestens 3 Monate
- 5 Jahre vollversicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb der letzten 10 Jahre vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung
- Beschäftigungsausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung mindestens 60 % der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit
- Arbeitszeitreduktion um mindestens 40 % höchstens um 60 % der bisherigen vereinbarten Normalarbeitszeit
- Feststellung des Sozialministeriumservice mittels Bescheid, dass aus gesundheitlichen Gründen eine Reduktion der Arbeitszeit befürwortet wird.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 2

Um begünstigt behinderten ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen bzw. gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen langfristigen Verbleib im Erwerbsleben zu sichern, fordert die Vollversammlung der Steirischen Arbeiterkammer die Österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass,

- für begünstigt behinderte ArbeitnehmerInnen, für die das Sozialministeriumservice eine Reduktion der Arbeitszeit aus gesundheitlichen Gründen befürwortet, ein **Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung** gesetzlich verankert wird,
- Unternehmen gesetzlich verpflichtet werden, diesen Teilzeitbeschäftigten einen **Lohnausgleich**, der die Hälfte des Entgeltverlustes beträgt, sowie die **Sozialversicherungsbeiträge** (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) **auf Grundlage des Einkommens vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit** zu bezahlen und der bisherige Abfertigungsanspruch ungeschmälert bleibt und
- DienstgeberInnen aus Mitteln des **Ausgleichstaxfonds** die zuvor genannten Mehraufwendungen **zu 100 % ersetzt werden**.

Graz, am 14.November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 3

Leistbares Wohnen Maßnahmen auf Landesebene

Die SteierInnen sind mit steigenden Wohnkosten konfrontiert, welche einen immer größer werdenden Teil des Haushaltsbudgets verschlingen. Die Ursachen liegen größtenteils im Streben der Eigentümer nach Rendite. Das Finanzkapital veranlagt seit der Finanzkrise 2008 vermehrt in Grund und Boden. Der Immobiliensektor oder Anlegerwohnungen im Speziellen versprechen ziemlich risikolose gute Gewinne.

Des Weiteren verändert sich die Regionalstruktur der Bevölkerung in der Steiermark. Die Abwanderungsgebiete im Norden und der Großraum Graz als Zuwanderungsgebiet erzeugen gleichzeitig Leerstand und Wohnungsbedarf. Leerstellungskosten und steigende Wohnpreise sind weitere Auswirkungen dieser Diskrepanz von Angebot und Nachfrage. Will man zukünftig prekäre finanzielle Wohnverhältnisse verhindern, muss auf politischer Ebene gegengesteuert werden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Steiermärkische Landesregierung auf ein **Wohnpaket** zu schnüren, welches folgende Maßnahmen beinhaltet:

1. Einrichtung eines **Bodenfonds**, um Grundstücke für den sozialen Wohnbau, in zentralen Orten und entlang der Trassen des hochrangigen öffentlichen Verkehrs zu sichern. Gemeinden sollten ebenso wie gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften diese Finanzierungshilfe ansprechen können. Damit wird einerseits dem zukünftigen Wohnraumbedarf Rechnung getragen und können andererseits Liegenschaftsspekulationen eingedämmt werden.
2. Neuordnung der **Landeswohnbauförderung**
 - **Kostenwirkung der Förderungsbestimmungen durchforsten** (Rücknahme von überbordenden technischen Gebäudeanforderungen)
 - Vollständige Umstellung auf **Förderdarlehen**
 - Heranführung der **Sanierungsquote** auf den Österreichdurchschnitt
 - Neubauförderung nur in zentralen Orten oder entlang der Trassen des hochrangigen öffentlichen Verkehrs, um dem Postulat des **klimaschonenden Wohnens** zu entsprechen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 3

3. Instrumente der **Raumordnung** schärfen
 - Einführung einer neuen **Widmungskategorie „Geförderter Wohnbau“** ähnlich dem Wiener Modell, um den sozialen Wohnbau konsequent zu fördern
 - Die Ausweisung von neuen Baugebieten und Erweiterungsmöglichkeiten im Freiland ist **einzudämmen**.
 - **Qualitative Verdichtung** vor Neuausweisung.

Graz, am 14.November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Leistbares Wohnen Maßnahmen auf Bundesebene

Die stark steigenden Wohnkosten stellen immer mehr ÖsterreicherInnen vor immer größere finanzielle Probleme. Während die Mieten explodieren, stagnieren die Einkommen. Seit 1998 sind die Mieten um 80 Prozent gestiegen, doppelt so stark wie die Gesamtinflation (41 Prozent). Dieser Trend setzt sich ungebremst fort. Wohnen ist damit der stärkste Preistreiber. Es werden immer mehr frei finanzierte Wohnungen gebaut, die als Anlegerwohnungen zur Kapitalbildung genutzt werden. Diese Wohnungen unterliegen auch keiner Mietzinsregelung und werden zu hohen Preisen vermietet. Es fehlen überdies nachvollziehbare Regelungen im Mietrecht, das nicht nur zersplittert ist, sondern auch einen veralteten Betriebskostenkatalog enthält und bei Fehlverhalten von VermieterInnen, wie z.B. gesetzwidrigen Mieten oder Betriebskosten, keine Sanktionen vorsieht. Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass folgende Änderung im Wohnrecht vom Parlament beschlossen werden:

1. Einführung eines **Universalmietrechts**:
 - **Kostenbegrenzungen** durch einen bundesweiten Basishauptmietzins für eine Normwohnung mit nachvollziehbaren Zu- und Abschlägen
 - Eine **Begrenzung der Entgelte für mitvermietetes Inventar** je nach der Lebensdauer
 - Ein **Verbot von Befristungen der Mietverträge** - Ausnahme nur bei Eigenbedarf
 - **Entrümpelung des Betriebskostenkataloges** um Grundsteuer, Versicherungs- und Verwaltungskosten, da diese keine mit dem Mietverhältnis verbundenen Kosten sind
2. Einführung des **Bestellerprinzips bei Maklergebühren**.
3. **Finanzielle Sanktionen (Geldstrafe) bei Mietwucher** in Höhe von 300 Prozent der gesetzwidrig vereinnahmten Mieten.
4. Verfassungsrechtliches Bekenntnis zur Flächenwidmung **sozialer Wohnbau**.
5. **Wohnbonus**, zehn Prozent der Wohnkosten, maximal 500 Euro, sollen als Absetzbetrag von der Lohn- und Einkommensteuer abgezogen werden können. Bei Jahreseinkommen ab 90.000 Euro soll dieser nicht mehr zustehen. Liegt das Einkommen unterhalb der Einkommenssteuergrenze, soll der Wohnbonus als **Steuergutschrift** ausbezahlt werden.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 5

Effizienz in der Fernwärmeversorgung

Die Wohnbauförderungen der Bundesländer sind im Bereich der Raumwärmebereitstellung absolut ökologisch ausgerichtet und schreiben ein „*hocheffizientes alternatives Energiesystem*“ vor (mind. 80 % erneuerbare Energieträger). Akzeptiert wird dabei auch Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen wie zum Beispiel aus Gaskraftwerken. Am Beispiel des Kraftwerkparks Mellach wird das Verbesserungspotential sichtbar.

Die Versorgung der Stadt Graz mit Wärme aus Mellach hat bewirkt, dass der Beitrag des Hausbrands zum Feinstaub wesentlich reduziert wurde.

Durch den Betrieb des Gaskraftwerks der Verbund Thermal Power als primärer Stromproduzent für die Netzstützung ist eine effiziente Nutzung der Wärme als Nebenprodukt nicht in vollem Umfang gegeben. Dieser Umstand widerspricht dem Gebot eines möglichst hohen Gesamtwirkungsgrads und somit hoher Energieeffizienz.

Derzeit besteht aus Sicht des Betreibers wenig Interesse daran, die Wärme aus dem Gaskraftwerk zu verkaufen, da dies den Erlös aus der Stromnetzstützung mindert. Zudem schränkt die Lieferung von Wärme zu fixen Konditionen die Flexibilität in der Stromnetzstützung (=Erlös) ein. Um diesen Zwang zu umgehen, wurden Erdgaskessel zur Sicherung der Versorgung von Graz errichtet, um die Wärme liefern zu können, ohne auf den Strommarkt Rücksicht nehmen zu müssen. Dieser Umstand führt jedoch dazu, dass weniger Abwärme aus dem Gaskraftwerk genutzt wird und somit ungenutzt in die Mur oder an die Luft abgegeben wird.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, im EIWOG dafür zu sorgen, dass im Sinne der Energieeffizienz und der Klimaschutzvorgaben

- die **Abwärme** hocheffizienter KWK-Anlagen möglichst **umfassend genutzt** wird
- eine Regelung geschaffen wird, dass es wirtschaftlich attraktiv und auch regulatorisch möglich ist, neben Strom auch Fernwärme auszukoppeln
- die **volkswirtschaftlichen Kosten** der Wärmeerzeugung in KWK-basierten Fernwärmesystemen eine Berücksichtigung finden

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 6

Elektrifizierung der GKB-Strecken

Angesichts der PendlerInnenströme zwischen der Weststeiermark und Graz ist ein leistungsfähiges Schienenverkehrssystem eine absolute Notwendigkeit. Die Elektrifizierung der GKB-Strecke erzeugt eine nachhaltige Wertschöpfung in der Region und bietet Vorteile für Betriebsansiedelung und Bevölkerungswachstum entlang der Strecke.

Die Elektrifizierung der GKB-Strecken würde laut Expertenberechnungen zu einer Verdoppelung der Fahrgastzahlen führen. Dies ist nicht unwesentlich angesichts der Staugeneigtheit des Systems Straße. Durch die Elektrifizierung lässt sich außerdem die Taktfrequenz erhöhen und können zusätzliche Haltestellen errichtet werden. Aus Klimaschutzgründen ist eine Elektrifizierung außer Zweifel angezeigt, da pro Jahr im Vergleich zu einer dieselbetriebenen Streckenvariante rund 16.000 Tonnen CO₂ weniger anfallen würden.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Land Steiermark auf, dafür Sorge zu tragen, dass die GKB mit den **notwendigen finanziellen Mitteln** für dieses wichtige Vorhaben ausgestattet wird.

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 7

Klima- und Verkehrspolitik

Die Auswirkungen der Klimakrise werden weltweit stärker spürbar. Der Klimawandel erhöht die Risiken für Instabilitäten in jeglicher Form

Der Klimawandel beeinträchtigt unter anderem die Produktivität der Landwirtschaft, verursacht Migration oder erzeugt wetterbedingte Katastrophen mit Rekordschäden an der Infrastruktur. Der Ausstieg aus den fossilen Energieträgern muss zügig erfolgen und wird auch einen tiefgreifenden Wandel des Wirtschaftens mit sich bringen.

Die Steigerung der Energieeffizienz und der Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger sind wichtige Begleitmaßnahmen zur Verhinderung einer Klimakatastrophe.

In diesem Zusammenhang kommt auch dem Verkehrssektor eine entscheidende Bedeutung zu, ist es auch dieser Sektor, der seit 1990 weltweit bei weitem die größten Zuwächse an Emissionen zu verzeichnen hat.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung auf, die Bemühungen in Richtung CO₂ Reduktion zu intensivieren und neben den bereits konzipierten Maßnahmen auf folgendes Maßnahmenbündel im Bereich Verkehr besonderen Wert zu legen:

- Sicherstellung des umfassenden **Ausbaus des öffentlichen Verkehrs** durch raschen Abschluss von Verkehrsdiensteverträgen mit den Bundesländern
- Bereitstellung der notwendigen Mittel für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Form von **Infrastruktur, leistbaren Tickets und Taktverdichtungen**
- **Elektrifizierung** aller dieselbetriebenen Eisenbahnstrecken
- **Abstimmung der Verkehrsträger** und der Verkehrsinfrastrukturinvestitionen im Hinblick auf Park&Ride Anlagen, multimodale Knoten (Umsteigeknoten), Ladestationen für E-Fahrzeuge
- Bereitstellung der notwendigen Mittel für einen forcierten Ausbau der **Radinfrastruktur**
- Erhalt der noch bestehenden **Nebenbahnen**

Graz, am 14. November 2019

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner